

# Musterstatuten für Bezirke

## Pfadi Kanton Bern

Version: November 2009

### Vorbemerkung:

Die roten Texte sind notwendig, damit die Statuten durch das Kantonalkomitee der PKB genehmigt werden. Es handelt sich um Vorschriften die durch Gesetz, Statuten und Reglemente der PBS oder Statuten der PKB vorgegeben sind. Bitte dazu jeweils die Fussnoten mit Erklärungen und Erläuterungen beachten.

Die blauen Texte werden empfohlen

Die grünen Texte sind freiwillig

### 1. Name und Sitz

Der Pfadibezirk ..... ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. <sup>1</sup>

Der Sitz des Vereins befindet sich in .....

(Alternative: Unter dem Namen '.....' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in ..... .)

### 2. Zugehörigkeit <sup>2</sup>

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterabteilung der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und deren Unterabteilungen, insbesondere der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

### 3. Zweck <sup>3</sup>

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit des Bezirks dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

### 4. Aufgaben

Der Bezirk erfüllt die ihm durch die Statuten der PKB zugewiesenen Aufgaben<sup>4</sup>.

### 5. Mitglieder

Mitglieder sind Pfadiabteilungen, deren Coaches sowie Abteilungsverbände (Corps) der PKB, aufgrund der Zuteilung durch den Kantonsrat der PKB.

Der Austritt oder Ausschluss bedarf der Zustimmung des Kantonsrates der PKB. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Kantonalkomitee) anzugeben.

---

<sup>1</sup> Stat. PKB Art. 10 Abs. 1

<sup>2</sup> Stat. PBS Art. 17

<sup>3</sup> Art. 60 Abs. 2 ZGB

<sup>4</sup> Stat. PKB Art. 11

## 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- der Bezirksrat (Mitgliederversammlung, als oberstes Organ)
- die Bezirksleitung (Vorstand)
- das Coachteam
- die Revisionsstelle

## 7. Der Bezirksrat <sup>5</sup>

Der Bezirksrat ist das oberste Organ<sup>6</sup> und wird durch alle Mitglieder und der Bezirksleitung gebildet. Jede Abteilung oder Abteilungsverband besitzt zwei Stimmen. Bei gemischten Abteilungen sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein. Die Coaches haben nur beratende Stimme und Antragsrecht.

Der Bezirksrat tritt mindestens vierteljährlich auf Einladung der Bezirksleitung zusammen.

Ein Mitglied der Bezirksleitung leitet die Versammlung. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung des Bezirksrates verlangen.<sup>7</sup>

Der Bezirksrat

a) wählt auf einen Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:

- die beiden Bezirksleiter oder Bezirksleiterinnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollten. Die beiden vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung.<sup>8</sup>
- die übrigen Mitglieder der Bezirksleitung.
- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

b) beschliesst über:

- das Budget, die Jahresrechnung.
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.<sup>9</sup>
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Erlass von Reglementen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## 8. Die Bezirksleitung

Sie besteht aus den Bezirksleitern oder Bezirksleiterinnen und den weiteren Mitgliedern der Bezirksleitung. Die Bezirksleitung wird vom Bezirksleiter oder Bezirksleiterin nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Bezirksleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für den Bezirk. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Aufgaben, welche durch die Statuten der PKB (Art. 11) dem Bezirk übertragen wurden.
- Erstellen der Jahresplanung.
- Koordination von Bezirksanlässen.
- Verwaltung der finanziellen Mittel und des eventuell vorhandenen Materials.
- vertritt den Bezirk gegen aussen.

---

<sup>5</sup> Stat. PKB Art. 10

<sup>6</sup> Art. 64 Abs. 1 ZGB

<sup>7</sup> Art. 64 Abs. 3 ZGB

<sup>8</sup> Stat. PKB Art. 10 Abs. 4

<sup>9</sup> Art. 76 ZGB

## 9. Das Coachteam

Alle aktiven Coaches der Mitgliedabteilungen bilden das Coachteam.

Das Coachteam:

- koordiniert die Betreuung der Kurse und Lager der Mitgliedabteilungen, Corps und des Bezirks.
- betreut die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Bezirks.
- dient dem regelmässigen fachlichen Austausch unter den Coaches des Bezirks.

## 10. Finanzen

Der Bezirkskassier oder Bezirkskassiererin führt die Rechnung des Bezirkes, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie dem Bezirksrat zur Genehmigung.

Die Bezirkskasse wird gespeisen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Ausbildungsbeiträge, durch Sponsoren sowie aus Erträgen von Bezirksanlässen.

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr fällig.

Die Bezirkskasse kommt für alle Auslagen, welche dem Bezirk im Zusammenhang mit dem Bezirksbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

## 11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Bezirksrat schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

## 12. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bezirksrates vorgenommen werden<sup>10</sup>. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.<sup>11</sup>

## 13. Auflösung

Der Bezirk kann nur durch Beschluss des Bezirkrates aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig<sup>10</sup>.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

## 14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss des Bezirksrates vom ... und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB<sup>11</sup> vom ... . Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom ... .

---

<sup>10</sup> Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

<sup>11</sup> Stat. PKB Art. 9 Abs. 3

....., den .....

Der/Die Bezirksleiter/-in:

Der Protokollführer